

Merkblatt

zur Überprüfung notwendiger Kenntnisse und Fertigkeiten durch einen Sachverständigen im Sondergenehmigungsverfahren

Was Sie erwartet: Ablauf und mögliche Inhalte im kurzen Überblick!

An die erfolgreiche Beantragung einer Sondergenehmigung sind zwei Bedingungen geknüpft:

- ein besonderer Ausnahmegrund wie zum Beispiel ein höheres Lebensalter,
- ein Nachweis der zur selbständigen Handwerksausübung notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Das geforderte Wissen und Können orientiert sich an der Meisterqualifikation. Für eine tragfähige Beurteilung bezieht Ihre Handwerkskammer bei Bedarf Sachverständige in das Verfahren ein.

Vorgespräch:

Zunächst macht sich der Sachverständige ein persönliches Bild von Ihnen und bespricht Ihre schriftlichen Unterlagen, insbesondere Ihren beruflichen Werdegang. Auf dieser Basis legt er den voraussichtlichen Prüfungsumfang fest, schätzt die Kosten und schließt mit Ihnen einen Prüfvertrag. Nachweislich vorhandene meisterliche Fähigkeiten werden berücksichtigt und können die Kosten senken. Grundvoraussetzung sind ausreichende Deutschkenntnisse.

Wichtig: Sie müssen den von Ihrer Handwerkskammer benannten Sachverständigen umgehend kontaktieren und zeitnah einen Termin zum Erstgespräch wahrnehmen. Ansonsten droht eine kostenpflichtige Ablehnung Ihres Antrags. Zudem kann Ihnen der Sachverständige bei Nichtwahrnehmung eines Termins Kosten in Rechnung stellen. Ein vereinbarter Vorschuss ist zu leisten.

Überprüfung:

Der Sachverständige legt mit Ihnen Prüfungszeit und -ort fest und ermittelt die notwendigen Fähigkeiten in einem formlosen, soweit wie möglich praktisch ausgestalteten Verfahren. Prinzipiell müssen Sie zumindest alle wesentlichen Inhalte der Meisterprüfungsteile I (Fachpraxis), II (Fachtheorie) und III (BWL und Recht) beherrschen und dürfen sich hierfür entsprechend vorbereiten. Gezielte Tipps zur Vorbereitung erhalten Sie direkt beim Sachverständigen.

Meisterprüfungsteil IV (Berufs- und Arbeitspädagogik) wird nicht abgefragt. Sie müssen also gesondert eine Fortbildungsprüfung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung absolvieren, wenn Sie später ausbilden möchten.

Je nach Handwerk und benötigtem Umfang findet die Prüfung grundsätzlich an einem, gegebenenfalls auch an mehreren Tagen statt. Zeigen sich wider Erwarten Defizite oder unerwartet gute Fähigkeiten, kann der Umfang und damit die Dauer der Prüfung bis zum Schluss variieren.

Begutachtung:

Schließlich bewertet der Sachverständige Ihre Leistungen und fertigt hierbei ein Gutachten an. Eine teilweise oder vollständig nicht bestandene Prüfung kann im Einzelfall mehrfach wiederholt und jeweils mit einem ergänzenden Gutachten versehen werden. Hierbei fallen zusätzliche Kosten an. Das Gutachten wird Ihrer Handwerkskammer erst nach vollständiger Bezahlung zur Verfügung gestellt und bildet dort die wesentliche Grundlage für die hoheitliche Entscheidung.

Ergänzender Hinweis:

Bei Verfahrensfragen oder Problemen vor, während oder nach der Prüfung bleibt Ihre Handwerkskammer stets Ihr erster Ansprechpartner. Bitte bleiben Sie daher aktiv und informieren uns bei Bedarf!

Ansprechpartner:

Franziska Homann

Telefon 0251 5203-239

Telefon 0251 5203-218

franziska.homann@

hwk-muenster.de

Jan Schwering

Telefon 0251 5203-215

Telefax 0251 5203-218

jan.schwering@

hwk-muenster.de

Handwerkskammer Münster

Bismarckallee 1

48151 Münster

www.hwk-muenster.de